

**Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zur Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/3479 —**

**Aufhebbare Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung
der Außenwirtschaftsverordnung**

A. Problem

Verbesserung der Anwendungskontrolle der gegen Serbien und Montenegro gerichteten Embargos, gemäß EG-Verordnung Nr. 2656/92.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Druck-
sache 12/3479 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 20. Januar 1993

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Dr. Elke Leonhard-Schmid
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Elke Leonhard-Schmid

Die Aufhebbare Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wurde am 2. November 1992 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens zum 11. Februar 1993 vorzulegen, überwiesen.

Die Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung dient der Umsetzung der Ausfuhrgenehmigungspflichten, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2656/92 des Rates sowie — für den Kohle- und Stahlbereich — nach dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten (92/470/EGKS) vom 8. September 1992 bei Ausfuhren in die Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und in das Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bestehen. Die Genehmigungspflichten dienen der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro.

Die EWG-Verordnung ist in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht; die Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

(AWV) hat daher insoweit nur deklaratorische Bedeutung. In § 70 Abs. 1 Nr. 10 AWV wird für Verstöße gegen die Genehmigungspflicht ein Bußgeldtatbestand neu geschaffen.

Die Verordnung enthält weiter die auf Grund der Neufassung der Ausfuhrliste (AL), die mit der bevorstehenden Dreiundachtzigsten Verordnung zur Änderung der AL vorgenommen wird, erforderlichen Folgeänderungen in der AWV. Außerdem wird der Umfang der Meldepflichten, die nach § 15 Abs. 6 AWV bestehen, verringert. Schließlich wird die Wiederausfuhr von unveränderten oder nur geringfügig geänderten Fertigungsunterlagen von der Genehmigungspflicht befreit.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung — Drucksache 12/3479 — in seiner 47. Sitzung am 20. Januar 1993 beraten.

Er beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 20. Januar 1993

Dr. Elke Leonhard-Schmid

Berichterstatlerin

